

**Bericht des Vorstands
der AMAG Austria Metall AG
gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG
(Erwerb und Veräußerung eigene Aktien)**

Zu Punkt 11 der Tagesordnung der 4. ordentlichen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG ("AMAG") mit dem Sitz in Ranshofen, politische Gemeinde Braunau am Inn, und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, Ranshofen, soll der folgende Beschluss gefasst werden:

Beschlussfassung über

- a) *die bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, eigene Aktien gem. § 65 Abs 1 Z 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen und über die Ermächtigung des Vorstands, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung Aktien einzuziehen; sowie gleichzeitig über*
- b) *die Ermächtigung des Vorstands, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen; sowie gleichzeitig über*
- c) *die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*

Gemäß Beschlussvorschlag vom Vorstand und Aufsichtsrat darf beim Erwerb von eigenen Aktien der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Ermächtigung des Vorstands, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, und der damit mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbaren Beschlusslage, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen.

Der mögliche Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre bei der Wiederveräußerung eigener Aktien sowie die mögliche Einziehung der Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung sind insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft erforderlich, angemessen und sachlich gerechtfertigt:

Außerbörsliche Veräußerung unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts

1. Entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung bieten sich der Gesellschaft im Rahmen ihrer beabsichtigten Expansions- und Akquisitionspolitik immer wieder Möglichkeiten, neue Beteiligungen zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist häufig von Vorteil (etwa im Vergleich zur Gründung einer "eigenen" Tochtergesellschaft oder Niederlassung), weil er etwa einen raschen Markteintritt, den Erwerb eines bereits bestehenden Kundenstocks und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht.
2. Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte fordern vermehrt als Gegenleistung für die Übertragung der Beteiligungen an die Gesellschaft einen Teil des von der Gesellschaft für den Erwerb zu leistenden Entgelts in Form einer Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft. Durch die Gewährung eigener Aktien kann oftmals auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei einer "reinen" Barzahlung. Eine flexible und rasche Reaktion des Vorstandes in solchen Konstellationen, insbesondere wenn das Akquisitionsobjekt in einem Bieterverfahren mehreren interessierten Bietern angeboten wird, ist essentiell, um sämtliche Marktangebote optimal nutzen und für die Gesellschaft interessante Akquisitionen durchführen zu können. So kann es notwendig sein, dass die Gesellschaft rasch und flexibel Aktien der Gesellschaft an Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte ausgibt, sodass somit eigene Aktien der Gesellschaft als "Transaktionswährung" für solche Akquisitionen verwendet werden können.
3. Die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" kann auch den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft für Akquisitionen reduzieren, was wiederum Vorteile für die Gesellschaft und auch die Aktionäre mit sich bringt.
4. Darüber hinaus kann die Veräußerung von eigenen Aktien die Abwicklung der Transaktion beschleunigen, weil bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien – im Rahmen einer vergleichsweise aufwändigen Sach- oder auch Barkapitalerhöhung – geschaffen werden müssen. Gerade die Einräumung eines Wiederkaufsrechts würde eine zeit- und kostenintensive Abwicklung erfordern, wodurch sich gerade ergebende Marktchancen von der Gesellschaft nicht genutzt werden könnten.
5. Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der bestehenden Aktionäre würde den Vorstand sohin beispielsweise in die Lage versetzen, veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionsobjekte solche eigenen Aktien direkt als Gegenleistung anzubieten. Dieser Fall hat vor allem bei Akquisitionen praktische Bedeutung,

bei denen dem jeweiligen Veräußerer aus strategischen oder anderen unternehmenspolitischen Gründen eine kleinere Beteiligung an der Gesellschaft eingeräumt werden soll. Zu beachten ist, dass aufgrund der Beschränkung beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – ein Veräußerer eines Unternehmens aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft erwerben kann.

6. Um eine flexible Akquisition zu ermöglichen, ist es mitunter notwendig, die Veräußerung der eigenen Aktien rasch und ohne Durchführung eines vergleichsweise aufwändigen Veräußerungsprogramms und unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre der Gesellschaft durchzuführen und die eigenen Aktien somit unter Umständen ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionsobjekten oder strategischen Partnern zukommen zu lassen. Es sollte daher in solchen Fällen das Recht der Aktionäre auf Erwerb eigener Aktien ausgeschlossen sein.
7. Der Vorstand soll daher die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter anderem jeweils auch zur Umsetzung seiner Unternehmens-, Wachstums- und Akquisitionspolitik einsetzen können, wobei in diesen Fällen jeweils der Ausschluss des allgemeinen Wiederkaufsrechts der Aktionäre erforderlich ist, um das unternehmenspolitische Ziel zu erreichen.
8. Bei der vorgesehenen Veräußerungsermächtigung an den Vorstand auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit überwiegt aus den oben angeführten Gründen insgesamt das Gesellschaftsinteresse gegenüber dem Interesse von Aktionären und sie erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Verwendungs- bzw Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Wertung, eigene Aktien der Gesellschaft nicht bei der Gesellschaft zu belassen, sondern diese wieder dem Markt zuzuführen.
9. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es durch den Erwerb von eigenen Aktien nicht zu einer "typischen" Verwässerung der Aktionäre, wie zB bei Sachkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss, kommt:

Zunächst "erhöht" sich nämlich der Anteil der Aktionäre, die ihre Aktien nicht der Gesellschaft anbieten, bzw die Stimmkraft aus diesen Aktien nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden.

Eine mit einem Verwässerungseffekt vergleichbare Reduktion der Anteilsbeteiligung eines Aktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Verwässerungseffekt mit der vorherigen Erhöhung der Anteilsbeteiligung des Aktionärs einhergeht. Aktionäre haben nämlich im Fall einer solchen Veräußerung wieder jenen Status inne, den sie vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatten.

Aufgrund der Beschränkung beim Erwerb eigener Aktien auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ist der Erwerb einer "beherrschenden" Beteiligung an der Gesellschaft durch einen Dritten ausgeschlossen.

10. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Aktienrückwerb ausschließlich über die Börse erfolgen soll; dadurch erhalten alle Aktionäre nicht nur ein "Ausstiegsrecht" sondern bei Ausübung dieses Rechts auch zusätzliche Liquidität. Kursstabilisierende Effekte, die ein Aktienrückkauf haben kann, sind ebenso valide, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegende Gründe für einen möglichen Aktienrückkauf.
11. Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, nur dann ausnutzen, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wird der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung (mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.
12. Der Vorstand wird nach Beschlussfassung über die Art der Veräußerung der eigenen Aktien einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichen.

Einziehung von Aktien

1. Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Dies ist gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zulässig, weil das Gesetz über das weitere Schicksal einmal zulässig erworbener eigener Aktien keine zwingenden Vorgaben enthält. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen.
2. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so ist die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktiengeeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen musste, zu vermeiden.
3. Im Übrigen würde eine Einziehung zu einer Verringerung von ausgegebenen Aktien führen und damit auch zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien.

4. Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.
5. Der Vorstand wird nach Beschlussfassung über die Einziehung der eigenen Aktien einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand – auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit – in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ranshofen, 23. März 2015



Dipl.-Ing. Helmut Wieser
Vorstandsvorsitzender



Mag. Gerald Mayer
Finanzvorstand



Priv.-Doz. DI Dr. Helmut Kaufmann
Technikvorstand